

Danziger Zeitung.



No. 195.

Im Verlage der Mäller'schen Buchdruckeret auf dem Holzmarkte.

Dienstag, den 9. Dezember 1817.

Vom Main, vom 25. November.

Von den Büffel-Ochsen, welche eine Gesellschaft im Darmstädtischen aus Siebenbürgen verschrieben, ist bereits der erste Trupp Nürnberg passirt. Das Vieh ist nicht so wild als man glaubte, und wegen seiner Stärke im Ziehen, (welche die des Pferdes um das Dreifache übertrifft), so wie wegen des fetten Milch-Ertrags ist die Verpflanzung nach Deutschland wohl zu wünschen.

In Bonn ward im August der evangelischen Lehre ein eigener Tempel geweiht. Der Kirchenrath bittet aber, weil die Gemeine aus armen Arbeitern besteht, um Beiträge zu besserer Versorgung ihrer Prediger und Schulen.

Am 22. November, an welchem der Churfürst von Hessen vor vier Jahren nach Kassel zurückkam, bewilligte er mehreren Militair- und Civil-Beamten Zulage, Beförderungen und Orden. Das Leibkürassier-Regiment hat der Churfürst zum Landwehr-Kürassier-Regiment und zwei Füsilier-Bataillons zu Landwehr-Bataillons reducirt.

Nach dem Bericht der Hülfsgesellschaft zu Winterthur hat der Gebrauch, den sie, zum Behuf der Armenspeisung mit dem Papinianischen Topf im Großen gemacht, denselben auch im Kleinen in die Küchen eingeführt. Man fange an Knochen zu sammeln und aufzukaufen, um das Fett und die herrliche Brühe zu gewinnen. Durch eine einfache Vorrichtung an demselben kann das Gemüse in einem bedeckten Topfe im Dampfe, ohne anderes Feuer, gesotten werden.

München, vom 18. November.

Durch eine Königl. Erklärung werden die staatsrechtlichen Verhältnisse festgesetzt, in welchen sich der Schwiegersohn Sr. Majestät, der Prinz Eugen (Beaubarnois) Herzog von Leuchtenberg, in seiner nunmehrigen Eigenschaft als Fürst von Eichstädt, gegen den Staat und gegen den König und dessen Nachfolger befinden wird. Der Prinz und dessen Nachkommen setzen ihrem Titel des Herzogs von Leuchtenberg jenen des Fürstenthums Eichstädt bei, welches ihnen durch eine besondere Urkunde überwiesen worden, nehmen das in einer Anlage beschriebene und abgebildete Wappen an und werden für das erste unter den fürstlichen Häusern in der Baierschen Monarchie erklärt. Sie können sich in Ausfertigungen an die Behörden, deren Ernennung ihnen zusteht, des Titels „Wir“ bedienen. Der Prinz nimmt bei allen feierlichen Gelegenheiten den Rang unmittelbar nach den Prinzen des Königl. Hauses. Er erhält von allen Behörden in der Anrede den Titel: Durchlauchtigster Herzog, und im Kontext: Ew. Königl. Hoheit; Seine Nachkommen erhalten den Titel: Durchlauchtiger Herzog, und im Kontext: Ew. Hochfürstliche Durchlaucht. In den Kirchen der ihnen zugehörigen Ortsherrschaften wird, nach dem Kirchengebete für den Souverain, auch dasselbe für den Herzog und dessen Familie verrichtet. In Rechtsfachen wird dem Herzoge ein privilegirter Gerichtsstand zugestanden, und Se. Majestät sind geneigt, in der Folge diesem fürstlichen Hause ein Austrägalgericht zu

bewilligen. Die königliche Erklärung enthält hierauf noch ausführliche Verfügungen in Bezug auf die auswärtigen Verhältnisse, auf die administrative Obergewalt und Gesetzgebung, auf die Justiz, Polizei, Kirchen, Militair- und Finanzgewalt des Fürsten, und auf das Verhältniß seiner öffentlichen Diener.

Der General-Direktor von Wiebecking behält sein ganzes Gehalt, mit der Zusicherung der gesetzlichen Pension für seine Wittve und unversorgten Kinder.

Wien, vom 22. November.

Am 19ten dieses sind J. M. von ihrer fünfmonatlichen Reise durch verschiedene Provinzen der Monarchie gesund zurückgekommen.

Zum Gouverneur der Oestreichischen Nationalbank hat der Kaiser den Oestreichischen Landmarschall Grafen von Dietrichstein ernannt, zum Stellvertreter den Großhändler von Geymüller den ältern. Die von dem Ausschuß der Bank zu Direktoren erwählten 6 Großhändler sind bestatigt worden.

Auch in den Erziehungshäusern unserer Regimenter wird jetzt Unterricht im Schwimmen erteilt.

Dem Spanischen Infanten Don Francisco de Paula, der hier angekommen und in dem sogenannten Kaisersaale (Vorstadt Wieden) abgestiegen, ist der Graf v. O'Donnell als Kammerherr, und der Graf von Hotel als Adjutant zugeordnet worden.

Der Uhrmacher Löbversorger hat auf 10 Jahre ein Privilegium erhalten, zur Verfertigung und dem Gebrauch der von ihm erfundenen Maschine, um Schiffe ohne Anwendung iberischer oder Feuerkraft Stromaufwärts zu führen. Eben so der Maschinist Thümel für eine Wasserhebe- und Wasserpumpe, welche durch den Vorrath von 20 — 25 Eimern Wasser und den Kraftaufwand zweier Mann, alle Gattungen von Mühlen ununterbrochen in Bewegung erhalten soll.

Der Ustermann aller Euroasischen Naturforscher, Freiherr von Jaquin, ist 90 Jahr 8 Monat alt verstorben. Schon der Deutsche Kaiser Franz I. hatte ihn nach Amerika geschickt um Pflanzen zu sammeln für den Garten im Schloßbrunn, der ihm so viel zu danken und den er so trefflich beschrieben hat. Seine Wissenschaft beschäftigte ihn bis zum Ende seines Lebens. Nachdem er viele Tage stumm und in sich gekehrt geblieben, erhob er

plötzlich in Angst die Frage: blüht denn noch keine Stapelie?

2100 Gulden die am Reformationstest in der reformirten Kirche gesammelt worden, sind in gleichen Theilen dem Armen-Institut, den barmherzigen Brüdern und den Elisabetherinnen verabsolgt worden. (Die beiden letztern sind bekanntlich der Krankenpflege, mit musterhafter Sorgfalt ihrer Gueder gewidmete katholische Anstalten.)

In Grätz verstarb am 18ten der Minister und Böhmisches Oestreichische erste Kanzler, Graf Ugarte, an den Folgen eines eingetretenen Brandes. Wenige Tage zuvor war ihm noch zum Zeichen der Zufriedenheit Sr. Majestät, der Orden des goldenen Vlieses zu Theil geworden.

Am 4ten wurde zu Lemberg die neu hergestellte Universität, feierlich eingeweiht.

Noch hat Neapel an Kontribution und an Verpflegungsgeldern der Truppen 7 Mill. Fr. zu zahlen, die in monatlichen Raten, mit 240,000 Fr. entrichtet werden sollen.

Aus dem Brandenburgischen,
vom 25. November.

Die Französische Regierung hatte Vorstellungen beigebracht, daß es ihr unmöglich sey, die ganze Masse der Forderungen auswärtiger Unterthanen zu besriedigen, und darauf angetragen, daß eine mäßige Schätzungssumme ein für allemal festgesetzt werde. Ueber diese Angelegenheit erhielt der Herr Graf Holz, Königl. Preussischer Gesandter in Paris, von seinem Hofe eine Instruktion, welche gegenwärtig den Deutschen Höfen mitgetheilt ist und worin folgendes angeführt wird:

„Unter den Gründen, welche vom Französischen Gouvernement angeführt werden, die Nothwendigkeit einer Verminderung seiner Schulden zu zeigen, sucht man die Unzufriedenheit geltend zu machen, welche die Last bei seinen Unterthanen hervorbringen könne. Aber die allmächtigen Mächte könnten vielmehr diese Gründe für sich anführen, weil es hier darauf ankömmt, ihre zum Theil neu erworbenen Unterthanen eines Eigenthums zu berauben, welches die Traktaten sanktionirt haben, und welches schon durch den Vertrag am 20. November Schmälerungen erlitt, den sich die Völker in der Hoffnung unterwarfen, durch dies Opfer den Besitz derselben zu sichern, was dieser Vertrag ihnen zuerkennen konnte. Sr. Maj. der König, dem ich

die Vorschläge der Französischen Regierung, eine Schadens-Summe für den Betrag der Privat-Reklamationen festzusetzen, unterlegt habe, findet sich in einer rechtlichen Verlegenheit zwischen seinem aufrichtigen Verlangen, zur Erleichterung von Frankreich beizutragen, so wie zu Allem, was den Wohlstand eines Staats, mit welchem er die Bande einer wahren Freundschaft verbunden ist, befördern kann, und zwischen den Pflichten, welche Ihm sowohl die Lage seiner Unterthanen, als die Verbindlichkeiten aufliegen, welche Se. Maj. für ganz Europa übernommen hat. Es hieße das Vertrauen vernichten, welches das Wort des Königs seinen Unterthanen eingesößt hat; es hieße das Vertrauen derjenigen Mächte verrathen, welche den Pariser Verträgen beitraten, wenn man einwilligen wollte, daß Verpflichtungen, die eine so feierliche Gewährleistung erhielten, wankend gemacht würden. Der König kann so wenig die Unterthanen seiner Mithren ihrer erworbenen Rechte berauben, als es in seiner Macht steht, sich über das Eigenthum seiner eigenen Unterthanen zu vergleichen. Gerechtigkeit und Klugheit verbieten es Ihm. Wenn irgend etwas die öffentliche Meinung über die letzten Verträge von Paris beruhigt hat, so war es die Sorgfalt, mit welcher die Regierungen weniger ihr eigenes Interesse als jenes ihrer Völker zu sichern bemüht waren, und eine Gerechtigkeit auszuüben suchten, die man einmal in den frühern Verhandlungen aus den Augen verloren hatte. Und man verlangt gegenwärtig, daß die allirten Mächte durch Zerstückung ihres Werks auf die einzige Bestimmung verzichten sollten, welche ihre Unterthanen bis jetzt als die Entschädigung ihrer Leiden ansahen; eine Bestimmung, welche sie bewog, die väterliche Sorgfalt ihrer Souverains zu segnen.“

„Unabhängig von diesen allgemeinen Betrachtungen, die dem Könige nicht erlauben, den Eröffnungen des Französischen Gouvernements beizustimmen, giebt es mehrere Nebengründe, welche sich der Annahme einer Pauschsumme für die Privatforderungen entgegensetzen. Von welchem Prinzip sollte man Bestimmung dieser Summen ausgeben, da man nur durch eine förmliche Liquidation ein Verhältniß festsetzen kann, zwischen den gegündeten Forderungen und denen, welche abgewiesen werden sollen? Welchen Grundsatz sollte man für die Verthei-

lung der Summe unter die verschiedenen Gouvernements festsetzen, da einige derselben die angebrachten Forderungen ihrer Unterthanen einer strengen Prüfung unterwarfen, während Andere Forderungen beigebracht haben können, die nicht der Gegenstand einer strengen Auswahl waren. Wie soll man ein Gleichgewicht herstellen zwischen den Reklamationen, welche in Uebereinstimmung mit dem Vertrag liquidirt wurden, und jenen, welche mit gleichen Ansprüchen einer neuen durchaus willkürlichen Verminderung ausgesetzt seyn würden? Durch welches Mittel endlich soll man die endlosen Schwierigkeiten beseitigen, die sich, zwischen den ursprünglichen Gläubigern, welche im Vertrauen auf die Heiligkeit der Verträge ihre Ansprüche verkauften, und den Käufern derselben erheben würden?“

„Alle diese vereinigte Gründe haben Se. Maj. von solcher Stärke erschienen, daß Höchst dieselben sich überzeugt haben, wie es unmöglich sey, auf irgend eine von den Bestimmungen der Traktats vom 20. Nov. 1815 in Beziehung auf die Privatreklamationen Verzicht zu leisten. Der König hat mir im Gegentheil geboren, bei den Französischen Gouvernment darauf zu bestehen, daß dieser Vertrag nicht nur thätiger als bisher erfüllt werde, sondern daß auch die Französischen Agenten angewiesen werden, bei der Ausführung mit derjenigen Gerechtigkeit und Unparteilichkeit zu Werke zu gehen, welche solche Operationen jeder Zeit leiten sollen. Gleichwohl will der König dem Französischen Reiche keine Last auflegen, die seine Kräfte übersteigt, und ist geneigt, eine solche Erleichterung zuzugestehen, welche seine Lage erheischt; nur muß die Nothwendigkeit erwiesen seyn, und darf sie den Gläubigern, welche Unterthanen der allirten Mächte sind, nicht zur Last fallen.“

„Wenn Sie, Herr Graf, dem Französischen Gouvernment die wohlwollenden Gesinnungen des Königs, wovon die gegenwärtige Instruktion ein Beweis ist, und welche ohne Zweifel von den Höfen von Oesterreich, Großbritannien und Rußland, denen diese Instruktion zugesandt wird, getheilt werden, so werden Sie sich mit den Ministern dieser Höfe vereinigen, um vom Französischen Gouvernment zu verlangen: Daß es für jetzt Verzicht leiste auf jeden Versuch, die Culpationen der Konvention vom 20. November 1815 in Bezug auf die Privat-

forderungen zu verändern oder verändern zu machen. Daß für die liquidirten und in den letzten Bordereaux eingetragenen Reklamationen der 18te Artikel der Konvention auf diejenige Art erfüllt werde, wie er bis zum letzten Monat May verstanden und erfüllt worden, unbeschadet einer künftig zu Gunsten Frankreichs zu verwilligenden Erleichterung, falls dieses die Liquidations-Arbeit in einer bestimmten Frist beenden sollte. Daß das Französische Gouvernement die 20 Punkte, welche ein beigefügtes Memoire enthält, als auf die Traktaten gegründet, anerkenne, wie sie es in der That sind, und daß es seinen Agenten einschärfe, sich darnach zu richten. Daß es sich verpflichte, seinen Liquidations-Kommissairs solche Instruktionen und eine solche Organisation zu geben, wodurch die ganze Arbeit der Liquidation in 6 Monaten beendet werden könne, damit alsdann der ganze Betrag der verifizirten Liquidationen bekannt sey, und man über die Nothwendigkeit und die Art einer zu bewilligenden Erleichterung ratbschlagen könne. Daß, um einen Beweis seiner Achtung für die Verträge zu geben, daß Französische Gouvernement den Aufwahrungskommissairs einen Sicherungsfonds in Inscriptions auf das große Buch der öffentlichen Schuld ausbändige, welche jedoch nicht unmittelbar zur Bezahlung der liquidirten Reklamationen verwendet, sondern nur zum Besten der Gläubiger administrirt werden sollen.“

Paris, vom 21. November.

Der heutige Moniteur enthält mehrere, Ersparniß bezweckende Verordnungen. Die verschiedenen Kassen beim Königl. Schatz sind aufgehoben, und alle Zahlungen zc. geschehen künftig unter der Verantwortlichkeit des Kassirers der Zentrals- und Dienstkasse des Königl. Schatzes. Die vier General-Zahlmeister werden durch einen Direktor der Ausgaben ersetzt. Die Stelle eines Regisseur-Generals des Pulvers und Salpeterwesens versteht ein Artillerie-General-Lieutenant.

Auch vom Kassationsgerichte sind die Herausgeber des Censeurs abgewiesen, und zu einer neuen Strafe von 150 Franken verurtheilt worden.

Dem Marschall Marmont wird im Moniteur das Zeugniß gegeben; er habe die Pyoneser mit alchem Wohlwollen aufgenommen, sie nur als Kinder einer Familie behandelt, und durch seine bloße Gegenwart die dumpfe Gäh-

rung stillt. Das wichtige Kommando zu Lyon ist nun dem General Moriz Mathieu anvertraut.

London, vom 21. November

Am 17ten hat sich in dem Berichte der Königs-Bench ein sonderbarer Rechtsfall zugetragen, welcher die alten Ritterzeiten zurückruft. Ein Mordes-Angeklagter hat nämlich seinen Handschuh im Gerichtshofe ausgeworfen und seinen Ankläger zum Kampfe auf Tod und Leben oder zum Gottes-Gericht aufgefodert. Die Umstände sind folgende: Abt. Thorton, ein Landmann in der Gegend von Liverpool, war des Mordes von Mr. Ashford angeklagt, wurde aber freigesprochen. Die allgemeine Meinung der Nachbarn war gegen diese Freisprechung; man glaubte neue Umstände gefunden zu haben, welche wider ihn als wirklichen Mörder zeugten, wünschte einen abermaligen Prozeß, und es kam auf die Frage an: ob ein Mensch, welcher einmal wegen eines Mordes freigesprochen ist, wegen desselben wieder zur Verantwortung gezogen werden dürfe? welches gegen den hier gewöhnlichen Gang der Gerechtigkeit streiten würde. Man fand aber ein altes Gesetz, wodurch es den nächsten Verwandten erlaubt wird, Genugthuung für den Tod eines Verwandten vom freigesprochenen Mörder zu fordern. Der Bruder der Ermordeten trat nun auf und forderte diese Genugthuung, der Advokat des Angeklagten rieth demselben, diese Forderung auf alte Weise der Ritterzeit zu beantworten, und darauf warf Thorton seinen Handschuh in den Gerichtssaal hin, welcher indessen von Ashford nicht aufgenommen ward. Die Sache wird am Sonnabend wieder vorkommen.

Dieser Tage kam aus Frankreich eine Ladung von sechzigtausend Stück Eiern an.

Am 13ten d. starb in seinem Hause zu Windsor der berühmte Naturforscher und Geolog, J. A. de Luc, im 92sten Jahre seines Alters. Er war im Jahre 1726 in der Schweiz geboren.

Baron Eben, welcher an der Portugiesischen Verschwörung Theil nahm, ist aus der Liste der Britischen Offiziere gestrichen.

Man versichert, daß durch die letzten Hinrichtungen zu Lissabon noch bei weitem nicht alle Keime der Unzufriedenheit erstickt, und neue Verhaftungen mehrerer ausgezeichneten Personen vorgenommen worden sind.